

Hygieneplan
zum
Infektionsschutz
für die Air Adventures
GmbH & Skyhigh e.V.
im Rahmen der
Corona-
Pandemiemaßnahmen

- 1 Einleitung
- 2 Persönliche Hygiene
 - 2.1 Wichtige Maßnahmen
 - 2.2 Desinfektion der Hände
 - 2.3 Mund-Nasen-Schutz (MNS)
- 3 Raumhygiene
 - 3.1 Reinigung allgemein
 - 3.2 Reinigung Sanitärbereiche
- 4 Infektionsschutz während des Aufenthaltes in der Anlage
 - 4.1 Generelle Regeln
 - 4.2 In der Einstiegszone
 - 4.3 Im Flugzeug
 - 4.4 Der eigentliche Fallschirmsprung: Freifall, Schirmfahrt, nach der Landung
 - 4.5 Packen der Fallschirme
 - 4.6 Hinweisschilder, Wegeführungen und Abstandsmarkierungen
 - 4.7 Tandemspringen
 - 4.8 Ausbildung
- 5 Versammlungen und Zusammentreffen
- 6 Aufenthalt bei der Skyhigh Fallschirmsport Eschbach
- 7 Zuwiderhandlungen
- 8 Hygienebeauftragter
- 9 Weitergehende Maßnahmen

1. Einleitung

Skyhigh Fallschirmsport Eschbach ist der Zusammenschluss von verschiedenen u.a. gewerblich tätigen Unternehmen: Air Adventures GmbH und dem gemeinnützigen Verein Skyhigh Fallschirmsport Eschbach e.V.. Zwar fällt keines dieser genannten Unternehmen unter die Regelungen der § 33 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dennoch sieht die Air Adventures GmbH die Gesundheit der Mitarbeiter, aller Fallschirmspringer, Vereinsmitglieder und Besucher als höchstes und schützenswertes Gut an, weswegen der hier dargelegte Hygieneplan Maßnahmen nennen und erläutern soll, mit denen ein Umfeld zur Erhaltung der Gesundheit erreicht werden kann.

Der vorliegende Hygieneplan zum Infektionsschutz für die Air Adventures GmbH beschreibt unter anderem die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, Wegeführung, Infektionsschutz während des Aufenthalts an der Sportstätte und bei der Ausübung des Fallschirmsports und dient somit als Leitfaden, solange die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Eschbach, Baden Württemberg, durch die württembergischen Behörden aufrecht erhalten werden. Die Eckpunkte dieses Hygieneplans werden mit sich ändernden allgemeinen Bedingungen und mit sich ändernden behördlichen Regulierungen stetig angepasst.

Mit dem Inkrafttreten der württembergischen Landesverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 04. Juni 2020 können gemäß § 4, Absatz 2, Punkt 5 Sportanlagen zur Ausübung kontaktfreier Individualsportarten für den Breiten- und Freizeitbereich im Außenbereich genutzt werden. Die Verordnung führt ferner aus, dass die zuständige Ortpolizeibehörde für das Training von Sportlerinnen und Sportlern der Olympia-, WM- und Perspektivkader an entsprechenden Sportstätten Ausnahmegenehmigungen erteilen kann.

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Die Air Adventures GmbH wird für die Nutzung der Sportstätte im Allgemeinen und für die Anwendung von Hygienemaßnahmen im Besonderen zusätzlich die Empfehlungen des DOSB („10 Punkte Plan“), des Bundesverbandes Deutscher Fallschirmsport Verband (DFV) e. V., die Empfehlungen des Deutschen Aero Clubs, DAeC und die Hinweise der örtlichen Gesundheitsämter berücksichtigen, siehe hierzu auch 9. Weitergehende Maßnahmen.

Über die anzuwendenden Hygienemaßnahmen werden alle Nutzer der Sportstätte durch den Hygienebeauftragten bzw. die in verantwortlicher Position befindlichen Mitarbeiter unterrichtet. Ferner wird dieser Hygieneplan an zentralen Stellen zur Einsicht ausgelegt. Zudem werden die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in regelmäßigen mündlichen Briefings thematisiert.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich. Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt zunächst telefonisch kontaktieren.

2.1 Wichtige Maßnahmen

- Bei Verdacht, Vermutung und/oder Anzeichen einer Krankheit, insb. bei Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist das Betreten der Sportstätte untersagt
- Wo immer möglich Abstand halten (grundsätzlich 1,5 Meter)
- Keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln
- Grundsätzlich sollen Berührungen mit den Händen im Gesicht, insb. der Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, unterlassen werden
- Grundsätzlich ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten: regelmäßig und sorgfältig mindestens 30 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insb. vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette, nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten der Anlagen, nach dem Packen des Fallschirms, vor dem Aufsetzen des Mund-Nase-Schutzes und nach dem Abnehmen des MNS
(<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie z. B. Türklinken, etc. möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, wenn möglich zusätzlich wegdrehen
- Gegenstände wie z. B. Trinkflaschen oder persönliche Sprungausrüstung wie z. B. Helm, Höhenmesser, etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden

2.2 Desinfektion der Hände

Die Air Adventures GmbH wird die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene durch eine ausreichende Anzahl von Hand-Desinfektionsstationen und durch die Zurverfügungstellung von ausreichend vielen Waschgelegenheiten mit Flüssigseife gewährleistet sein. Zum Trocknen der Hände stehen in jedem Waschraum ein Händetrockner oder Papierhandtücher zur Verfügung. Diese sind auch in Zeiten von Corona dienlich und akzeptiert. (<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/03/03/who-entkraeftet-corona-unsinn>)

Die zusätzliche Benutzung von Desinfektionsmitteln bei gründlichem Händewaschen mit Seife ist nicht notwendig.

Die (zusätzliche) Desinfektion der Hände ist jedoch dringend angeraten:

1. wenn ein gründliches Waschen der Hände nicht möglich ist
2. nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem

Zur gründlichen Desinfektion der Hände ist eine ausreichend große Menge Desinfektionsmittel in die trockenen Hände zu geben, die nachfolgend für ca. 30 Sekunden und bis zur abermaligen vollständigen Trocknung in die Hände eingerieben werden muss. Hierbei ist darauf zu achten, dass die kompletten Handflächen vollständig vom Desinfektionsmittel erfasst werden.

(https://www.schuelke.com/media/docs/CH-DE/Plan_Haendedesinfektion_D.pdf)

Vom prophylaktischen und ausdauernden Tragen von Infektionsschutzhandschuhen im Alltag sollte aus Gründen der Hygiene abgesehen werden. Die Gefahr der Verbreitung von Erregern, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen, wird erhöht und somit die eigentlich gewünschte Schutzwirkung nicht erreicht.

2.3 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Ein sogenannter Mund-Nase-Schutz soll zur Minderung einer Ansteckungsgefahr durch Tröpfcheninfektion (Niesen, Husten, Sprechen, etc.) einer anderen Person als dem Träger beitragen (sog. Fremdschutz). Dabei sollen im Rahmen der Sportstätte jegliche Form von textilen Barrieren akzeptiert werden, was bedeutet, dass es sich beispielsweise um die sog. Community Masken oder auch die bei Fallschirmspringern beliebten „buffies“ oder Stofftücher handeln könnte. Auch ein geschlossener Vollvisierhelm erfüllt die Erfordernisse eines MNS. Der MNS muss von den Nutzern der Sportstätte selbst mitgebracht werden und wird nicht zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, den MNS dauerhaft während des Aufenthaltes an der Sportstätte zu tragen bei weiterhin unverändert geltenden Abstands- und Hygienevorgaben. Sollte das Einhalten des Abstandes von mindestens 1,5 Metern nicht möglich sein, ist der MNS verpflichtend zu tragen, siehe auch Punkte 4.2 und 4.3.

Auch beim MNS gilt es, die entsprechenden Regeln zur Erhaltung der Hygiene einzuhalten. (<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>)

3. Raumhygiene

Während des Betriebs der Sportstätte soll in allen geschlossenen Räumen, z. B. Büros, in regelmäßigen Abständen, ca. alle 45 Minuten, eine Stoßlüftung erfolgen. Dies dient vor allem dazu, eine Erhöhung der Virenkonzentration in geschlossenen Räumen zu verhindern. Hierzu sollen in Form einer Stoßlüftung alle Fenster und ggf. Türen für mehrere Minuten vollständig geöffnet werden, um die Luft komplett auszutauschen.

3.1 Reinigung allgemein

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch steht die Reinigung von Oberflächen in Sportstätten im Vordergrund.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion, z. B. in Schulen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Stattdessen ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Sollte eine Desinfektion jedoch im Einzelfall als notwendig erachtet werden, so sollte dies generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Folgende Bereiche sollten besonders gründlich und nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe)
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, ggf. Drucker und Kopierer
- Manifesttresen
- Computermäuse und Tastaturen

3.2 Reinigung Sanitärbereiche

In den Sanitärräumen müssen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die Duschen werden bis auf Weiteres nicht benutzt.

Auch in den Sanitärräumen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz während des Aufenthaltes in der Anlage

4.1 Generelle Regeln

Die Nutzer der Sportstätte begeben sich unmittelbar nach Ankunft an der Sportstätte in einen Waschraum, um dort im Rahmen der persönlichen Hygiene die Hände zu waschen, siehe auch „2.1 Wichtige Maßnahmen“. Im nächsten Schritt begeben sich die Sportler zur bereitgestellten Anmeldestation, um sich dort mit Namen, Telefonnummer und Uhrzeit in die ausliegenden Meldelisten einzutragen. Hierbei ist zu beachten, dass alle Nutzer der Sportstätte durch ihre Anwesenheit bestätigen, dass sie sich vollständig gesund fühlen, keinerlei Corona-typische Symptome aufweisen und in den letzten 14 Tagen nicht wesentlich ungeschützten (heißt: ohne PSA) Kontakt zu einer Corona-positiv getesteten Person hatten.

4.2 In der Einstiegszone

Alle Fallschirmspringer tragen spätestens ab Eintreffen in der sog. Boarding-Zone verpflichtend MNS und Handschuhe und halten auch in diesem Bereich die Distanzregeln ein.

4.3 Im Flugzeug

Der Flug mit dem Absetzflugzeug auf die Absprunghöhe ist die Phase, in der Distanzregeln nicht (wirtschaftlich sinnig) eingehalten werden können, weswegen der Bundesverband der Fallschirmspringer DFV e.V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund Maßnahmen zum Schutz der Sportler in dieser Phase entwickelt hat, die sich an den Leitlinien des ÖPNV zwar orientieren, jedoch in ihrer Intensität weit darüber hinausgehen.

Die Springer:

- halten im Flugzeug den größtmöglichen Abstand zueinander ein
- tragen lange Schutzkleidung und feste Schuhe

- tragen durchweg MNS und Handschuhe
- tragen einen Helm mit Visier oder Schutzbrille

Im Flugzeug selbst wird durch regelmäßiges Öffnen der sog. „Springertür“ und der bordeigenen Frischluftdüsen dafür gesorgt, dass es zu einem sehr regelmäßigen und intensiven Luftaustausch in der Kabine der Springer kommt. Mit dieser Maßnahme der regelmäßigen und starken Durchmischung der Kabineninnenluft soll eine Konzentration von Viren verhindert werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass das Fliegen mit dem Absetzflugzeug zum Erreichen der Absprunghöhe nicht als Sportausübung gilt. Vielmehr handelt es sich hierbei um den sog. gewerblich-spezialisierten Flugbetrieb, der den Regeln der Europäischen Luftfahrtbehörde EASA und den dt. Luftfahrtbehörden folgt.

Dieser Maßnahmenkatalog entspricht der zuletzt mit dem DOSB erarbeiteten Situation. Da die Lage bzgl. der in Kraft gesetzten Verordnungen, Vorgehensweisen und Empfehlungen jedoch sehr dynamisch ist, werden die hier genannten Maßnahmen stetig aktualisiert und ggf. angepasst.

4.4 Freifall, Schirmfahrt und nach der Landung

Gemäß der derzeit gültigen Corona-VO des Landes Baden Württemberg hat Sport als kontaktloser Individualsport zu erfolgen. Generell lässt sich Fallschirmspringen auf diese Art und Weise ausüben, auch wenn manche Disziplinen des Fallschirmsports das Festhalten an Armen und Beinen im Regelwerk vorsehen. Wobei es sicher unstrittig ist, dass eine Infektionsgefahr im Freifall bei Geschwindigkeiten von ca. 200 km/h ausgeschlossen ist. Hier ist bestimmt realistisch und berechtigt, den Vergleich mit zwei Motorradfahrern, die nebeneinander auf der Autobahn fahren, zu bemühen.

Dennoch kann die Freifallphase im Rahmen der gültigen VO entsprechend ausgeführt werden.

Der Freifallphase schließt sich die Flugphase am offenen Fallschirm an, in der die Fallschirmspringer zurück zum Boden gleiten. Systembedingt muss hier der Abstand zwischen den Springern/Fallschirmen deutlich größer als 1,5 Meter sein, um hier den Sicherheitsstandards Genüge zu tun. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass sich die Disziplin „Kappenformation“ vom eben Erläuterten unterscheidet, diese wird jedoch seit Jahren nicht mehr ausgeübt wird, weswegen sie in diesem Zusammenhang nicht betrachtet wird.

Nach der Landung sind die Distanz- und Hygieneregeln sofort wieder zu beachten. Dies findet insbesondere beim Zurückgehen der Fallschirmspringer von der Landezone zum Fallschirmpackbereich Anwendung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass jede Form der „Beglückwünschung“, des Abklatschens, „high-fives“, etc. zu unterlassen ist.

4.5 Packen der Fallschirme

Es werden speziell markierte Möglichkeiten zum Packen der Fallschirme eingerichtet, wodurch sichergestellt wird, dass auch während dieser Tätigkeit der Mindestabstand eingehalten wird. In der sog. Packhalle werden die Tore geöffnet, so dass auch hier für eine gute Durchlüftung gesorgt wird. Auch in anderen Packbereichen können Tore bzw. Stellwände so weit geöffnet werden, dass im Wesentlichen „nur“ eine Überdachung bleibt.

4.6 Hinweisschilder, Wegeführungen und Abstandsmarkierungen

Alle Hinweise und Markierungen, die zur Einhaltung von Abständen und Laufwegen beitragen und somit die Distanz- und Hygieneregeln gewährleisten, müssen beachtet werden.

4.7 Tandemspringen

Das Tandemspringen, bei dem ein Tandempassagier mit einem Tandempiloten fest verbunden ist, wird in einem separaten Konzept berücksichtigt.

4.8 Ausbildung

Die Ausbildung von Fallschirmsprungschülern wird in einem separaten Konzept berücksichtigt.

5. Versammlungen und Zusammentreffen

Offizielle Mitgliederversammlungen finden für die Dauer der Wirksamkeit der baden-württembergischen Corona-VO nicht statt. So ist eine bereits für Mitte März anberaumte Mitglieder-JHV auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Auch Zusammenkünfte und Abstimmungen des Vorstandes finden derzeit, wenn überhaupt, nur mithilfe von Telefonaten oder Web-basierten Konferenzen statt.

6. Aufenthalt bei Air Adventures GmbH

Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nach aktuell gültiger VO-CP nur für aktiv an der Sportausübung beteiligten Personen gestattet. Dies schließt Zuschauer und Gäste explizit aus.

Für Fallschirmspringer bedeutet dies, dass die Sportstätte spätestens 60 Minuten nach Beendigung des Sprungbetriebes von allen Sportlern zu verlassen ist und an einem neuen Tag frühestens zur verkündeten Uhrzeit zum Beginn des Sprungbetriebes betreten werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Personen in verantwortlichen Positionen und Mitarbeiter.

Hiermit kann auch das bei Fallschirmspringern sehr beliebte „gemütliche Beisammensein“ nach einem Sprungbetrieb nicht stattfinden. Jede weitere und andere Form des „geselligen Sprungplatz- und Vereinslebens“ ist nach gültiger VO-CP untersagt.

Dies bringt auch mit sich, dass alle Sitzecken, Sofas, Sitzsäcke, Teamräume, Vereinsheim, momentan nicht genutzt werden können.

7. Zuwiderhandlungen

Die Leitung, und durch die Leitung autorisierte Personen, der Air Adventures GmbH behalten sich das Recht vor, die im Hygieneplan genannten Maßnahmen durch Inanspruchnahme des Hausrechtes durchzusetzen.

8. Hygienebeauftragter

Zum Beauftragten für Hygiene der Air Adventures GmbH werden die Herren Robin Schimmele und Yves Adolf.

9. Weitergehende Maßnahmen

Die in diesem Hygieneplan genannten Maßnahmen entspringen folgenden Dokumenten:

1. Corona-Verordnung (VO-CP) des Landes Baden Württemberg in der Fassung vom 04.06.2020
2. „10-Leitplanken-Konzept“ des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) vom 03.05.2020
3. „Übergangsregeln für den Fallschirmsport“ des DAeC (Deutscher Aero Club) vom 05.05.2020, der BKF (Bundeskommision Fallschirmsport) und des DFV e.V. (Deutscher Fallschirmsportverband)

Die regulatorischen Prozesse im Rahmen der Corona Pandemie sind als sehr dynamisch zu bezeichnen. Wie bereits erwähnt, sind diese Maßnahmen aufgrund der 3 genannten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung entstanden. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Fassungen sind jedoch teilweise recht kurz gewählt, um auf Änderungen zeitnah und situationsgerecht reagieren zu können. In diesem Sinn ist auch dieser Hygieneplan zu verstehen, was bedeutet, dass der für die Sportstätte gültige Hygieneplan mit Änderungen der zugrunde liegenden Basisdokumente gleichfalls Änderungen erfährt.